

Datum: 30.10.2018



Freier Horizont e.V. · Am Schmorter See 8 · 17217 Penzlin

Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte
Geschäftsstelle Helmut-Just-Straße 4
17036 Neubrandenburg

FREIER HORIZONT e.V.
Aktionsbündnis gegen
unkontrollierten Windkraftausbau
Vorsitzender
Roberto Kort
Am Schmorter See 8
17217 Penzlin
roberto.kort@freier-horizont.de

Stellungnahme Freier Horizont zum Entwurf für die 3. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freie Horizont engagiert sich seit 2014 gegen einen unkontrollierten Windkraftausbau in Mecklenburg-Vorpommern. Im Umkreis von Parchim und Altentreptow sind mittlerweile Regionen entstanden, deren Landschaftsbild hauptsächlich von Windenergieanlagen geprägt wird. Diesen Regionen und vielen von Windeignungsgebieten betroffenen Gemeinden hat der Betrieb der Anlagen geringen oder keinen Nutzen gebracht. Daran hat auch die Einführung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes im Jahr 2016 nichts geändert.

Positiv erkennt der Freie Horizont an, dass es dem Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte gelungen ist, Gebiete, die gutachtlich als besonders wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind, als Ausschlusskriterium zu etablieren. Damit wird der landschaftsbeeinträchtigenden Wirkung von Windkraftanlagen zumindest hinsichtlich eines Aspektes Rechnung getragen. Dieser Gedanke sollte insbesondere in Anbetracht der immer höher werdenden Anlagen weiter geführt werden. So stellt sich die Frage von besonders wertvollen Landschaften auch insbesondere für der Region zwischen Müritz und Plauer See sowie im Norden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Schion jetzt führt die sehr hohe Konzentration von Windeignungsgebieten im Norden der Seenplatte zu unproportionalen Belastungen der dortigen Bevölkerung. Die Menschen dort fühlen sich nicht von ungefähr als Bürger 2. Klasse im eigenen Landkreis. Obwohl seitens der Planungskommission nicht explizit die 2,5 km Abstands-Vorgabe des Energieministeriums angewandt wurde, ist dennoch ein deutliches Zusammenrücken der Ausweisungsgebiete zu verzeichnen, die zu einem faktischen "Zusammenfließen" führen.

Datum: 30.10.2018

Des weiteren monieren etliche Gemeinden eine regelrechte Umzingelung durch Windkraftanlagen. Eine Rückkehr zum alten Kriterium "5km-Abstand" zwischen den Eignungsgebieten als Richtwert würde einige Abhilfe schaffen und wird vom Freien Horizont entsprechend gefordert!

Die Wiederaufnahme von Brutvorkommen des Rotmilans als Ausschlußkriterium wird ausdrücklich begrüßt. Unverständnis besteht jedoch hinsichtlich der weiteren Ignoranz der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW), die im "Helgoländer Papier" zusammengefasst wurden. Für den Rotmilan betragen sie z.B. 1,5 km, für den Schreiadler 6 km. Warum diese die fachlichen Empfehlungen nicht in die vom LUNG erarbeitete artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel, übernommen wurden, ist nicht nachvollziehbar. Diese Abweichungen sorgen immer wieder für Konfliktpotenzial bei Gerichtsverfahren und würden bei entsprechender Synchronisierung einer Planung wesentlich mehr Rechtssicherheit geben.

Abgesehen von oben genannten Anregungen bestehen nach wie vor grundsätzliche Bedenken zum weiteren Ausbau der Windkraftnutzung. Mittlerweile wird in Mecklenburg-Vorpommern - im Durchschnitt wohlgerneht - weit über den Eigenversorgungsbedarf hinaus Windstrom erzeugt, in andere Bundesländer exportiert oder auch im Ausland zum Negativpreis als sogenannter "Schrottstrom" "entsorgt". Nachweislich werden, auch in unserem Netzgebiet, wegen des Überangebotes von Strom aus erneuerbaren Energien immer häufiger Abschaltungen, mit der Folge der Zahlung von Entschädigungen an die Anlagenbetreiber, notwendig.

Der weitere Ausbau und die Ausweisung weiterer Gebiete für Windkraftanlagen, ohne sich hierbei am Bedarf zu orientieren, kann nicht zu einem schlüssigen Energiekonzept beitragen. Angesichts der erklärten Absichten auch der übrigen Bundesländer, sich zu 100% aus "Erneuerbarem" Strom zu versorgen bzw. selbst zu "exportieren", stellt sich immer drängender die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines weiteren Ausbaus hierzulande, der zu Lasten der einheimischen Bevölkerung und unserer Natur- und Landschaftsräume erfolgt. Dieser Situation muss Rechnung getragen werden und sich in den Planungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms widerspiegeln, was im vorliegenden Entwurf zur 3. Beteiligungsstufe nicht der Fall ist.

Text

Datum: 30.10.2018

Vor dem Hintergrund einer fehlenden technisch skalierbaren und ökonomischen Kapazität der Speicherung überschüssigen Windstroms und fehlender Netze, um diesen gegebenenfalls in andere Regionen Deutschlands zu übertragen, einer fehlenden Berücksichtigung neuester Erkenntnissen von umwelt- und gesundheitsschädigenden Auswirkungen von Windenergieanlagen und nicht zuletzt fehlendem politischem Gestaltungswillen, betroffenen Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger zu entschädigen oder bevorzugt Förderungen zukommen zu lassen, lehnt der Freie Horizont die Ausweisung weiterer Windeignungsgebiete und damit den Entwurf der 3. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte ab.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Kort

Vorsitzender

Norbert Schumacher

Sprecher Region Mecklenburgische Seenplatte

Datum: 30.10.2018

Folgende Ergänzungen und Kommentare beziehen sich auf die Anlage 1 zum Beschluss VV 6/18 der 49. Verbandsversammlung des Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte, einsichtbar unter http://www.region-seenplatte.de/sites/default/files/downloads/attachment/anlage1_beschluss_vv_6_18_entwurf_teilfortschreibung.pdf

Seite	Text	Kommentar Freier Horizont
3	Von den im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 15.06.2011 festgelegten Eignungsgebieten werden ca. 1170 ha (ca. 46 %) nicht wieder als Eignungsgebiete ausgewiesen, da sie nicht dem der Teilfortschreibung zu Grunde liegenden schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzept entsprechen. Die hier vorhandenen Windenergieanlagen haben weiterhin Bestand und können bis zum Ablauf ihrer Betriebsdauer weiterbetrieben werden.	Am Ende der Betriebsdauer sind Windenergieanlagen vollständig und inklusive des gesamten Fundamentes zurück zu bauen, um einer Nachnutzung bzw. ursprünglichen Nutzung Platz zu machen. Dafür ist im Rahmen der Baugenehmigung das Stalu MSE zuständig, allerdings kann der Planungsverband entsprechend darauf einwirken, dass diesbezügliche gesetzliche Vorgaben, die durchaus bestehen, auch in entsprechenden Baugenehmigungen noch einmal betont werden.
3	In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden im Rahmen der geltenden Gesetze die Möglichkeit zu geben, sich wirtschaftlich an neu zu errichtenden Windenergieanlagen zu beteiligen.	Diese Forderung ist bereits durch das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz abgedeckt, muß es daher noch einmal als Ziel der Raumordnung gelten? Der Freie Horizont fordert den Planungsverband auf, darauf hinzuwirken, dass betroffene Gemeinden im Sinne des BüGembeteilG M-V angemessen und dauerhaft entschädigt werden, an Stelle oder zusätzlich zu möglichen Beteiligungen. Wir weisen darauf hin, daß es gängige Praxis ist, dass seitens Windenergieanlagenbetreibern oder Projektierern lediglich mit Hauptstandortgemeinden Verhandlungen über Ausgleichszahlungen vorgenommen werden und alle weiteren Gemeinden und Einwohner, die im Sinne des Gesetzes ebenfalls betroffen sind, weder angemessen und umfassend informiert, noch Beteiligungen angeboten werden!

Seite	Text	Kommentar Freier Horizont
4	<p>Abbildung 34, Kriterien für Ausschlussgebiete zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (h), einschließlich 1000 m Abstandspuffer (w) 	<p>Der 1000 m Abstandspuffer ist zum Schutz der Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, auch als hartes Ausschlusskriterium zu werten. Eine Begründung, warum der 1000 m Abstandspuffer als weiches Ausschlusskriterium gewählt wird, erfolgt seitens des Planungsverbandes nicht. Wie sollen die o.g. Gebiete hinreichend geschützt werden, wenn die Abstandsregelung aufgeweicht werden kann, wobei die Kriterien dazu nicht definiert sind. Da es keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen in MV gibt, muß der 1000 m Abstandspuffer zumindest als hartes Kriterium gelten. Mittlerweile werden Anlagen von 250m Höhe gebaut. Die alten 1000m/800 m - Abstände zur Wohnbebauung aus Zeiten, zu denen Anlagen ca. 100m Höhe erreichten, wirken mittlerweile anachronistisch. In Bayern gilt die "10H-Regelung" als zumutbar für die Bevölkerung. Dem Freien Horizont ist klar, daß dynamische Abstandsregelungen in der Raumordnung verfahrenstechnisch nicht möglich sind, doch sollte der technischen Entwicklung durch angepaßte Abstandsregelungen Rechnung getragen werden. 2000 m Abstand zur Wohnbebauung würden zwar immer noch nicht der aktuellen und zu erwartenden Entwicklung Rechnung tragen, wären unserer Auffassung der mindeste zumutbare Abstand.</p>

Seite	Text	Kommentar Freier Horizont
4	<p>Abbildung 34, Kriterien für Ausschlussgebiete zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen</p> <p>- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich 800 m Abstandspuffer (w)</p>	<p>Einzelhäuser und Splittersiedlungen sind wie Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen zu werten und daher mit mindestens 1000 m Abstandspuffer zu versehen, als hartes Ausschlusskriterium.</p>
4	<p>Abbildung 34, Kriterien für Ausschlussgebiete zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen</p> <p>Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege (w)</p> <p>- Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege (w)</p> <p>Tourismusschwerpunkträume (w)</p> <p>Gebiete, die gutachtlich als besonders wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind (w)</p> <p>- Wald \geq 10 ha</p> <p>Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer (w)</p>	<p>Diese aufgelisteten Kriterien machen genau das Wesen und die einmalige Charakteristika der Mecklenburgischen Seenplatte aus, von daher sind sie als harte Ausschlusskriterien zu werten und mit einem angemessenen Abstandspuffer zu versehen. Vermischen wir diese Gebiete mit Windeignungsgebiete, gestalten wir eine Industrielandschaft, die weder dem Tourismus, noch dem Leben auf dem Land zuträglich ist. Werden dies Kriterien als weich und damit als überschreibbar behandelt, wird eine gleichberechtigte Landesentwicklung von Stadt und Land, für die der Planungsverband Verantwortung trägt, aufgegeben!</p>

Seite	Text	Kommentar Freier Horizont
4	<p>Abbildung 34, Kriterien für Ausschlussgebiete zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen</p> <p>- Horste / Nistplätze von Großvögeln (h) einschließlich 3000 m Abstandspuffer um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs, 2000 m Abstandspuffer um den Horst des Seeadlers, jeweils 1000 m Abstandspuffer um die Horste des Fischadlers, des Wanderfalcken und des Weißstorches (w)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die zugrunde liegenden Daten dieser Ausschlusskriterien sollten nicht älter als 2 Jahre sein, um einen aktuellen und realitätsnahen Planungsstand zu gewährleisten. Von daher ist das Alter der im Umweltbericht für jedes WEG genannten Ausschlusskriterien zu nennen. Gegebenfalls müssen Neukartierungen erfolgen, um eine realistische Planung in den betroffenen Gebieten zu ermöglichen. 2. Diese Ausschlusskriterien sind durchgängig als harte Kriterien zu werten, ansonsten kann kein hinreichender Schutz der aufgelisteten Vogelarten gewährleistet werden.
39	<p>Ergebniskontrolle: Substanzieller Raum für die Windenergie</p>	<p>Mit der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Jahr 2011 hat der Planungsverband der Windenergie bereits substantiellen Raum gegeben. Der Gesetzgeber definiert "substantiellen Raum" nicht weiter. Vor dem Hintergrund der fehlenden Speichermöglichkeiten und der mangelnden Netzinfrastruktur, die Windenergieanlagen erst befähigen würden, zur grundlastfähigen Energieversorgung beizutragen, ist eine Ausweisung weiterer Windeignungsgebiete wenig sinnvoll.</p>